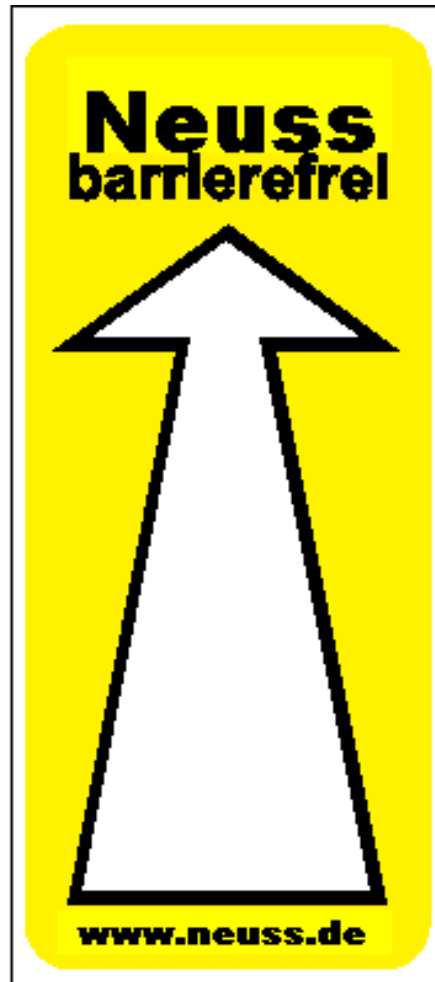


# „Neuss barrierefrei“



## Konzeption

... hinkommen – reinkommen - klarkommen

Beeinträchtigungen in der Mobilität bestehen nicht nur bei den behinderten Menschen, sondern sind hinsichtlich Art und Umfang sehr vielfältig. So beinhalten optimale Problemlösungen für Rollstuhlfahrer meist die größten Probleme für Sehbehinderte und Blinde, die auf ertastbare Markierungen angewiesen sind.

**10 Prozent der Bevölkerung sind auf Barrierefreiheit zwingend angewiesen, 30 bis 40 Prozent brauchen sie als notwendige Hilfe bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens und für alle anderen stellt Barrierefreiheit eine Komfortverbesserung dar.**

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist darüber hinaus festzustellen, dass künftig der Anteil älterer und von altersbedingten gesundheitlichen Einschränkungen betroffener Menschen immer größer werden wird. Auch sie werden auf eine breit angelegte Barrierefreiheit immer mehr angewiesen sein – von der dann auch Personen mit vorübergehenden Unfallfolgen, werdende Mütter, Familien mit Kleinkindern und sogar Personen mit sperrigem Gepäck profitieren werden.

Verbesserungen in der Mobilität sind auch nicht zwangsläufig mit großen finanziellen Belastungen für die Akteure verbunden, sondern bereits durch Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen möglich. Dazu müssen diese Belange allerdings ganz selbstverständlich im Bewusstsein der einzelnen Akteure und der Bevölkerung verankert sein.

Hinsichtlich anzulegender Maßstäbe ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der schon seit langer Zeit existierenden DIN-Normen für Neubauten problemlos von Anfang an in die Planungen mit einbezogen werden können. Schwieriger oder teilweise sogar gänzlich unmöglich ist dies aber oft bzgl. bereits bestehender, insbesondere alter Bausubstanz. Unabhängig vom Kostenfaktor ist die Anwendung der DIN-Normen dort faktisch vielfach nicht umsetzbar oder schwer mit anderen Anforderungen, z. B. des Denkmalschutzes „in Einklang zu bringen.“

Aber auch unterhalb der DIN-Norm können viele Verbesserungen erfolgen. Nicht alle in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen sind schwerstbehindert. Viele sind einfach nur auf einen Rollator angewiesen oder sehen im Alter schlechter.

Im Rahmen der Ermittlung von Kriterien und der Sichtung bereits bestehender Projekte wurde die Aktion „Berlin barrierefrei“ bekannt. Bestreben von „Berlin barrierefrei“ ist es, Gebäude und Einrichtungen für alle Menschen nutzbar zu machen, manchmal mit kleinen Einschränkungen, manchmal mit geringfügiger Hilfe. Wichtig ist hier festzustellen, dass die Aktion nicht die DIN-Normen unterwandern oder aushöhlen will! Vielmehr geht es darum, niemanden von dem Zugang und der Nutzung auszuschließen!

Grundlage sind 5 Grundkriterien, die für alle Gebäude und Einrichtungen maßgebend sind und darüber hinaus spezifische, auf den Zweck der Einrichtung oder des Gebäudes ausgerichtete Kriterien. Sobald diese Kriterien erfüllt sind, wird das entsprechende Signet vergeben.

**Anzumerken ist**, dass die Aktion in Berlin unter intensiver Beteiligung der unterschiedlichsten Akteure entwickelt wurde und seit einigen Jahren mit wachsendem Erfolg im Einsatz ist.

**Barrierefreiheit ist notwendig und sinnvoll für alle Menschen in der Stadt Neuss!**

Vor diesem Hintergrund hat der Sozialausschuss in der Sitzung am 19.08.2009 den Beschluss gefasst, die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, selbständig am öffentlichen Leben in der Stadt Neuss teilzunehmen, durch die Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen, Geschäften und Dienstleistern zu stärken.

Um dies zu erreichen, soll die Aktion „Berlin barrierefrei“ in Abstimmung mit dem Land Nordrhein-Westfalen für Neuss übernommen werden.

## Grundkriterien:

Mit dem Signet gekennzeichnete Einrichtungen erfüllen immer folgende fünf Grundkriterien:

- stufenloser Zugang (ggf. mit Rampe oder Lift)
- ausreichend breite Türen
- ausreichend große Bewegungsflächen
- Markierung von gefährlichen Glastüren und Stufen
- Orientierungsmöglichkeiten für seh- und hörbehinderte Menschen sowie nach Bedarf
- personelle Unterstützung für alle Menschen mit Behinderung

## Einrichtungsspezifische Kriterien

Darüber hinaus gibt es zusätzliche einrichtungsspezifische Anforderungen für Geschäfte, Supermärkte, Kaufhäuser, Gaststätten, Sparkassen, Banken, Postämter, Hotels, Theater, Kinos, Freilichtbühnen, Konzertsäle, Museen, Ausstellungen, Galerien, Öffentliche Verwaltungen, Schwimmbäder und Bahnhöfe.

## Empfehlungen und Erwartungen

Für alle mit einem Signet ausgezeichneten Einrichtungen gelten grundsätzlich folgende Empfehlungen und Erwartungen, die mit der Vergabe des Signets eng verbunden sind.

- Toleranz und Hilfsbereitschaft gegenüber Menschen mit Lernschwierigkeiten oder mit psychischen Problemen
- Mitführen bzw. Anwesenheit von Blindenführhunden oder Rollstuhl-Begleithunden
- Zusätzliche, zum Teil temporäre Angebote für seh- und hörbehinderte Menschen

Die Details zu den Grundkriterien, einrichtungsspezifischen Kriterien und Empfehlungen und Erwartungen sind als **Anlage 2** beigefügt.

## Signet

Ein **schwarz umrandeter weißer Pfeil** auf **gelbem Grund** weist mit seiner Spitze auf den Schriftzug „Neuss barrierefrei“ und symbolisiert damit - wie ein Wegweiser – den Prozess hin zur barrierefreien Stadt.

Mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin wird ein „Vertrag zum Schutz des Signets „Berlin barrierefrei“ sowie der Überlassung des Signets an eine andere Stadt/Region“ geschlossen, der vorsieht, dass die Form des Signets „Berlin barrierefrei“ in Form und Farbe nicht verändert werden darf. Dem Lizenznehmer wird das Recht eingeräumt, den Schriftzug „Berlin barrierefrei“ durch „Neuss barrierefrei“ zu ersetzen.

Im Hinblick auf eventuelle Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen der Aktion erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in Berlin und der Landesbehindertenbeauftragten NRW.

## Ziele

... der Aktion „Neuss barrierefrei“ sind:

- Die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu erhöhen.
- Unterhalb der geltenden DIN-Normen - ohne diese zu unterwandern - Verbesserungen für behinderte Menschen oder Personen mit anderen (u. a. altersbedingten) Einschränkungen zu erreichen.
- Einrichtungen – ggf. mit Einschränkungen – grundsätzlich nutzbar zu machen und möglichst niemanden von dem Zugang und der Nutzung auszuschließen.
- Hinsichtlich der Beachtung der Belange behinderter Menschen ein generelles Umdenken zu erreichen und darüber mehr und mehr die immer noch bestehenden „Barrieren in den Köpfen“ abzubauen.

## Vorgehensweise

Die Aktion „Neuss barrierefrei“ soll unter Beteiligung der unterschiedlichsten Akteure durchgeführt werden.

### **Die Teilnahme ist freiwillig.**

Eine Feststellung der Barrierefreiheit erfolgt nur auf Antrag der jeweiligen Einrichtung/Firma - unter Beteiligung des jeweiligen Vertreters.

Diese Feststellung übernimmt ein (ehrenamtliches) Begehungsteam, das auch die Entscheidung über die Signetvergabe trifft. Um die erforderliche Beteiligung der Betroffenen sicherzustellen, setzt sich das Begehungsteam zusammen aus

- den Mitgliedern des „Runden Tisches Barrierefreiheit“ (Behindertenvereine und -verbände, Selbsthilfegruppen, Wohlfahrtsverbände)
- Einzelbetroffenen (Rollstuhlfahrer/innen, Gehbehinderte, Sehbehinderte, Blinde u. a.)
- Leiter/in der Koordinierungsstelle

Zu einem großen Teil wird die Aktion somit durch das ehrenamtliche Engagement der Betroffenen getragen.

Der/die Behindertenbeauftragte ist grundsätzlich Mitglied des Begehungsteams und kann an jeder Begehung teilnehmen.

Die Qualifizierung aller Mitglieder des Begehungsteams wird durch entsprechende Unterweisungen - insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Kriterien für die Signetvergabe – sichergestellt.

Um eine entsprechende Signalwirkung zu erreichen, soll zunächst mit einigen städtischen Einrichtungen begonnen werden (Stadthalle, Zeughaus, Museum usw.). Entscheidend für die weitere Umsetzung sind jedoch die Anbieter von Dienstleistungen vor Ort. Diese sollen direkt oder über ihre Dachverbände angesprochen, sensibilisiert und zum Mitmachen motiviert werden.

Sofern im weiteren Verlauf der Aktion „Neuss barrierefrei“ in Abstimmung mit den Betroffenen Prioritäten erarbeitet werden, erfolgt dies im Rahmen und unter Beteiligung der Mitglieder/innen des „Runden Tisches Barrierefreiheit in Neuss“.

## Signetvergabe

Bedingung für die Vergabe des Signets ist die Erfüllung des Kriterienkatalogs, ggf. verbunden mit der Möglichkeit, noch bestehende Mängel in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle im Rahmen des Verfahrens nach und nach zu beseitigen. Für die Umsetzung ist die Einrichtung selbst verantwortlich.

Als Maßstab gilt die Nutzbarkeit für alle Menschen. Dabei ist es unvermeidbar, dass manchmal im Einzelfall auch kleinere Einschränkungen akzeptiert oder geringe Hilfen in Anspruch genommen werden müssen. Das Signet ist kein Zertifikat für DIN-gerechtes barrierefreies Bauen! Es bildet vielmehr nur die vorhandene barrierefreie Nutzbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen - bezogen auf die maßgeblichen Kriterien - ab.

Geschäftsleuten bietet das Signet die Möglichkeit, mit der bereits bestehenden barrierefreien Gestaltung ihrer Räumlichkeiten bzw. Lokalitäten zu werben und damit neue Kundenkreise zu gewinnen. Je mehr Signets im Stadtgebiet zu sehen sind, desto größer ist der Anreiz, noch bestehende Barrieren abzubauen; auch da, wo es nicht unbedingt gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das Verfahren für die Signetvergabe ist für die Einrichtungen kostenfrei!

Der detaillierte Ablauf von der ersten Antragstellung bis zur Signetvergabe ist in **Anlage 1** dargestellt.

## **Ansprechpartner**

Die Leitung der Aktion „Neuss barrierefrei“ liegt bei der Stadtverwaltung Neuss.

Ansprechpartner für sämtliche Akteure sind:

1. Koordinierungsstelle
2. Beauftragte/r für die Belange behinderter Menschen in der Stadt Neuss

## **Start**

Die Aktion „Neuss barrierefrei“ startet – in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen NRW - zum **01.04.2010**.

## **Ablauf für die Signetvergabe:**

### **Vorbereitung:**

- Anfrage/Antrag der Einrichtung auf Signetvergabe
- Erste Kontaktaufnahme zur Einrichtung durch Koordinierungsstelle
- Koordinierungsstelle koordiniert/organisiert Vermessung der Einrichtung
- Vermessungsteam (2 Personen) überprüft die Kriterien vor Ort.
  - Vermessung
  - Datenermittlung
  - Erfassungsbogen ausfüllen (Protokoll)
- Vorprüfung der vorliegenden Daten durch Koordinierungsstelle
- Bei „Signetchance“ - Koordinierungsstelle koordiniert/organisiert Begehung

### **Begehung der Einrichtung:**

Die Begehung der Einrichtung erfolgt durch das Begehungsteam (4-5 Personen) unter Beteiligung eines/r Vertreter/in der Einrichtung.

Ein Begehungsteam besteht grundsätzlich **mindestens** aus einem/einer

- Leiter/in der Koordinierungsstelle
- Vertreter/in des Runden Tisches (Selbsthilfegruppen, Vereine, Wohlfahrtsverbände)
- betroffenen Person (Rollstuhlfahrer/in, Sehbehinderte/r)

### **Entscheidung:**

Das Begehungsteam erstellt nach der Begehung - mit einfacher Mehrheit – auf der Grundlage des erstellten Protokolls einen **verbindlichen** Entscheidungsvorschlag. Dieser wird der/dem Behindertenbeauftragten zur Bestätigung vorgelegt.

Soweit keine grundlegenden Einwände entgegenstehen, wird dieser Entscheidungsvorschlag durch die/den Behindertenbeauftragte/n formal bestätigt.

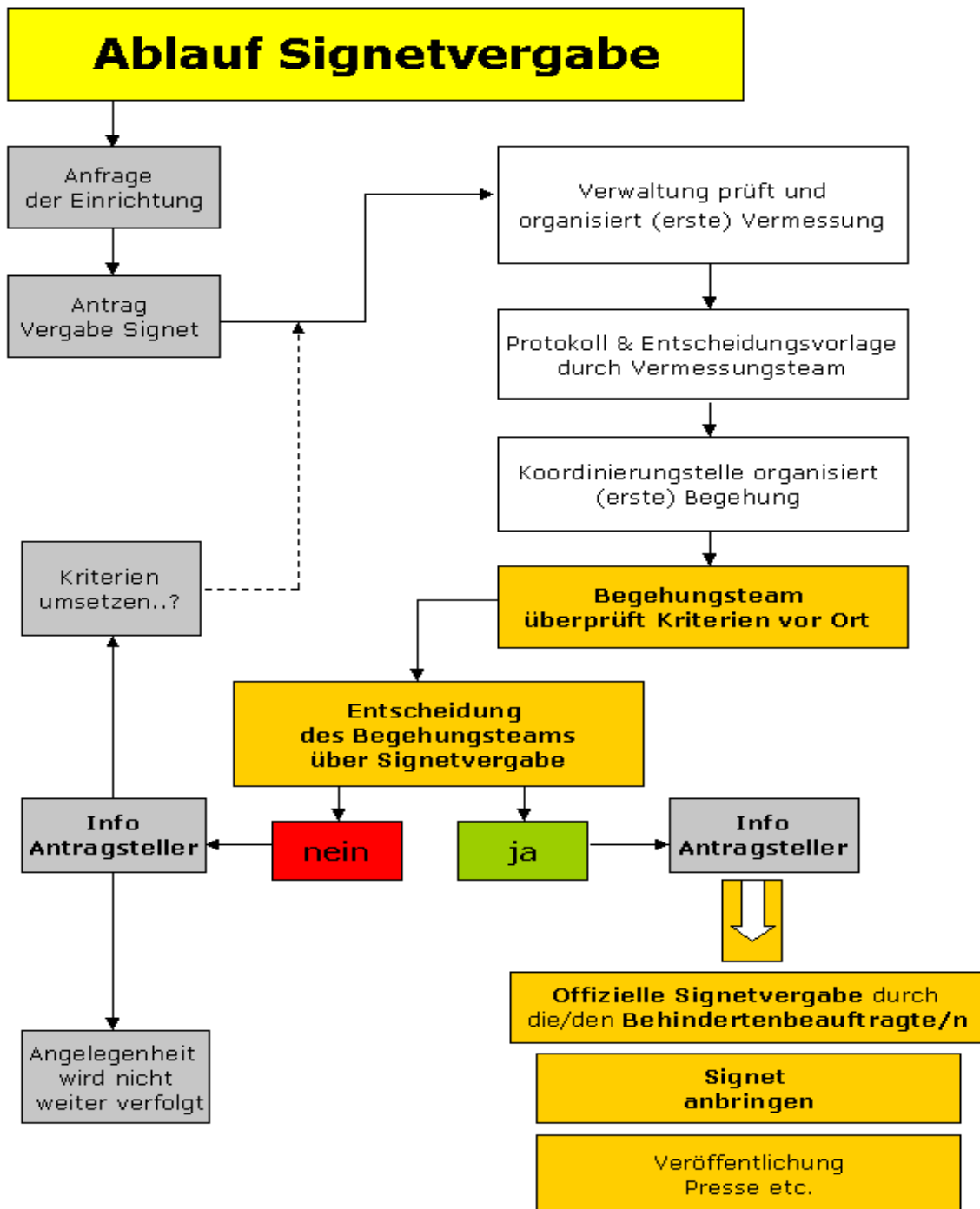
Soweit die/der Behindertenbeauftragte Einwände geltend macht, tritt das Begehungsteam unter Beteiligung der/des Behindertenbeauftragten erneut zusammen und trifft **mehrheitlich eine abschließende** Entscheidung.

### **Vergabe:**

Die Entscheidung ist der Einrichtung mitzuteilen.

Bei einer **positiven** Entscheidung erfolgt die Vergabe des Signets durch die/den Behindertenbeauftragten. Das weitere Vorgehen wird mit der Einrichtung abgestimmt (Termin Signetverleihung, Presseinformation und andere Veröffentlichungen).

Bei einer **negativen** Entscheidung erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller über die Gründe der Ablehnung. Diese Informationen können dann Grundlage für das ggf. weitere Vorgehen der Einrichtung im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung der Kriterien sein – mit der Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt eine Signetvergabe zu erreichen.



Die Vergabe des Signets ist gebunden an das jeweilige Gebäude in Verbindung mit der dort betriebenen Einrichtung. Die Einrichtung ist verpflichtet, auch nach Vergabe des Signets das Einhalten der Kriterien sicherzustellen.

Hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien erfolgt in Abständen (ggf. stichprobenweise) eine Überprüfung der Einrichtung.

Bei gravierenden Veränderungen (Umzug der Einrichtung, Nutzungsänderung des Gebäudes) erlischt das Signet und kann aber ggf. neu beantragt werden.

# Berlin(Neuss) barrierefrei

## Kriterienkatalog für die Signetvergabe

### Grundkriterien

**Mit dem Signet gekennzeichnete Einrichtungen erfüllen immer folgende fünf Grundkriterien:**

- **stufenloser Zugang (ggf. mit Rampe oder Lift)**

Der stufenlose Zugang erfolgt möglichst über den Haupteingang, im Ausnahmefall über einen Nebeneingang, wobei anlegbare Rampen oder ein Treppenlift, der auch mit Elektrorollstuhl nutzbar sein muss, als Hilfsmittel akzeptiert werden.

- **ausreichend breite Türen**

Für die Türbreite gilt bei Neubauten 90 cm gemäß DIN 18024 Teil 2 in der aktuell gültigen Fassung. Bei Umbauten und Anpassungen im Altbaubestand sind Kompromisslösungen möglich, die eine Mindestbreite von 80 cm erlauben.

- **ausreichend große Bewegungsflächen**

Im Neubau müssen nach DIN 18024 Teil 2 Bewegungsflächen von 150x150 cm sowie Gangbreiten von 90 cm eingehalten werden. Die Maße im Altbaubestand sollen sich nach Möglichkeit ebenfalls an der DIN 18024 Teil 2 orientieren, jedoch können im Einzelfall bei Bewegungsflächen auch Abweichungen bis zu wenigstens 120 x 120 cm toleriert werden.

- **Markierung von gefährlichen Glastüren und Stufen**

Gefährliche Glastüren und Stufen sollen für sehbehinderte Menschen kontrastoptimierte Markierungen aufweisen.

- **Orientierungsmöglichkeiten für seh- und hörbehinderte Menschen sowie nach Bedarf personelle Unterstützung für alle Menschen mit Behinderung**

Das können für sehbehinderte Menschen taktile Leitstreifen, Sprachmodule in Aufzügen oder Informationen in Brailleschrift bzw. erhabenen Zeichen sein; für hörbehinderte Menschen z.B. sind visuelle Informationen wünschenswert. Bei Bedarf wird grundsätzlich Unterstützung und Hilfe durch Personal angeboten.

**Auf den folgenden Seiten finden Sie die zusätzlichen einrichtungsspezifischen Anforderungen für Geschäfte, Supermärkte, Kaufhäuser, Gaststätten, Sparkassen, Banken, Postämter, Hotels, Theater, Kinos, Freilichtbühnen, Konzertsäle, Museen, Ausstellungen, Galerien, Öffentliche Verwaltungen, Schwimmbäder Bahnhöfe, Arzt- und Therapiepraxen, Medizinische Einrichtungen.**

**Außerdem wurden Empfehlungen und Erwartungen formuliert, die mit der Vergabe des Signets eng verbunden sind.**



# Einrichtungsspezifische Kriterien

## Geschäfte, Supermärkte, Kaufhäuser

- **flexible Drehkreuze**

Drehkreuze müssen leicht zu öffnen sein. Sie dürfen nicht festgeschraubt oder durch Regale / Waren verstellt sein. Sie müssen leicht wegklappbar sein.

- **ausreichend große Bewegungsflächen zwischen den Auslagen u. Regalen**

Regale und Warenauslagen dürfen nicht zu eng gestellt werden und einen Durchgang von mindestens 90 cm frei lassen. Es muss ausreichende Bewegungsfläche für Rollstuhlbenutzer und Menschen mit Kinderwagen vorhanden sein.

- **mindestens eine rollstuhlgeeignete Umkleidekabine**

Eine rollstuhlgeeignete Umkleidekabine sollte 150 x 150 cm, mindestens aber 140 x 140 cm aufweisen.

- **breiter Durchgang für Rollstühle / Kinderwagen an mindestens einer Kasse**

Mindestens ein Kassendurchgang muss eine Breite von 90 cm (ggf. 80 cm) für Rollstühle oder Kinderwagen haben. Diese Kasse ist grundsätzlich und vorrangig mit Personal besetzt zu halten.

- **personelle Hilfe beim Einkaufen**

Blinde und sehbehinderte Menschen, aber auch Rollstuhlfahrer/innen erhalten bei Bedarf grundsätzlich Hilfe durch fachkundiges Personal.

- **in Kaufhäusern zusätzlich: Stufenlos erreichbare Toilette mit ausreichend großer Bewegungsfläche**

Links und / oder rechts neben dem Toilettenbecken wird eine mindestens 80 cm (besser 90 cm) breite Rollstuhlstellfläche benötigt (gegebenenfalls Vorhalten einer Toilettensitzerhöhung).

Waschbecken müssen mindestens 25 cm (besser 35 cm) tief unterfahrbar sein.

## Gaststätten

- **angemessene Anzahl stufenlos erreichbarer und unterfahrbarer Tische**

Bei Verwendung von Podesten, muss gewährleistet sein, dass eine angemessene Zahl von Tischen für Gäste im Rollstuhl stufenlos - ggf. mit Rampe - erreichbar ist, wobei evtl. bestehende Raucher- und Nichtraucherbereiche zu beachten sind.

- **stufenlos erreichbare Toilette mit ausreichend großer Bewegungsfläche**

Links und / oder rechts neben dem Toilettenbecken wird eine mindestens 80 cm (besser 90 cm) breite Rollstuhlstellfläche benötigt (gegebenenfalls Vorhalten einer Toilettensitzerhöhung).

Waschbecken müssen mindestens 25 cm (besser 35 cm) tief unterfahrbar sein.

## Sparkassen, Banken, Postämter

- **Mindestens ein barrierefreier Geldautomat / Kontoauszugsdrucker oder — solange nicht**

- vorhanden — Unterstützung durch Fachpersonal**

Ein barrierefreier Geldautomat kann sowohl von rollstuhlfahrenden als auch von blinden und sehbehinderten Menschen ohne fremde Hilfe bedient werden. Falls nicht vorhanden, muss unterstützendes Fachpersonal zur Verfügung stehen.

## Hotels

- **mindestens ein barrierefreies Zimmer**

Bei Hotelneubauten müssen in Berlin sogar 10 % der Zimmer sowie die dazu gehörigen Nebenräume barrierefrei zugänglich sein.

- **barrierefreie Nasszelle mit Dusche (Bodenmulde) und/oder Wanne mit Einstieghilfe, Toilette mit ausreichend großer Bewegungsfläche**

Die Dusche mit Duschsitz oder -hocker und Haltegriffen muss stufenlos erreichbar sein.

Für eine Badewanne ist eine Einstieghilfe und ausreichende Bewegungsfläche erforderlich.

Waschbecken sollen mindestens 40 cm tief unterfahrbar sein.

## Theater, Kinos, Freilichtbühnen, Konzertsäle und ähnliches

- **Angemessene Anzahl im Bestuhlungsplan ausgewiesener Rollstuhlplätze**

In öffentlich zugänglichen Veranstaltungsorten müssen 1 % der Plätze, mindestens aber zwei Plätze für Rollstuhlbenutzer zur Verfügung stehen.

- **Induktionsschleife für hörbehinderte Menschen**

Zur standardmäßigen Ausstattung eines modernen Veranstaltungsortes gehört eine Induktionsschleife.

- **Stufenlos erreichbare Toilette mit ausreichend großer Bewegungsfläche**

Links und / oder rechts neben dem Toilettenbecken wird eine mindestens 80 cm (besser 90 cm) breite Rollstuhlstellfläche benötigt (gegebenenfalls Vorhalten einer Toilettensitzerhöhung).

Waschbecken müssen mindestens 25 cm (besser 35 cm) tief unterfahrbar sein.

## Museen, Ausstellungen, Galerien

- **Ausreichend große Bewegungsflächen zwischen den Exponaten**

In Museen und Ausstellungen müssen alle Bereiche auch im Rollstuhl erreicht werden können.

- **Nicht zu hohe Vitrinen**

Vitrinen sollen mit Rücksicht auf kleinwüchsige und rollstuhlfahrende Menschen möglichst nicht höher als 85 cm sein.

- **Stufenlos erreichbare Toilette mit ausreichend großer Bewegungsfläche**

Links und / oder rechts neben dem Toilettenbecken wird eine mindestens 80 cm (besser 90 cm) breite Rollstuhlstellfläche benötigt (gegebenenfalls Vorhalten einer Toilettensitzerhöhung).

Waschbecken müssen mindestens 25 cm (besser 35 cm) tief unterfahrbar sein.

## Öffentliche Verwaltungen

- **Die Gebäude müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein**

Aufzüge mit ausreichender Bewegungsfläche und nach Möglichkeit mit Sprachausgabe.

- **Stufenlos erreichbare Toilette mit ausreichend großer Bewegungsfläche**

Links und / oder rechts neben dem Toilettenbecken wird eine mindestens 80 cm (besser 90 cm) breite Rollstuhlstellfläche benötigt (gegebenenfalls Vorhalten einer Toilettensitzerhöhung).

Waschbecken müssen mindestens 25 cm (besser 35 cm) tief unterfahrbar sein.

## Schwimmbäder

- **Hilfsmittel zum Erreichen des Schwimmbeckens**

Duschrollstühle sowie Lifte / Lifter oder Schrägen, die ins Wasser führen, müssen vorhanden sein.

- **Stufenlos erreichbare Umkleieräume und Duschen (Bodenmulde)**

Die Dusche mit Duschsitz oder -hocker und Haltegriffen muss stufenlos erreichbar sein.

- **Stufenlos erreichbare Toiletten mit ausreichend großen Bewegungsflächen**

Links und / oder rechts neben dem Toilettenbecken wird eine mindestens 80 cm (besser 90 cm) breite Rollstuhlstellfläche benötigt (gegebenenfalls Vorhalten einer Toilettensitzerhöhung).

Waschbecken müssen mindestens 25 cm (besser 35 cm) tief unterfahrbar sein.

## Bahnhöfe

- **Stufenloser Zugang zu den Bahnsteigen über Aufzüge oder Rampen**

Aufzüge mit Sprachausgabe und taktilem Bedienungstableau in einer Höhe von ca. 85 cm.

- **Blindenleitsystem auf den Bahnsteigen**

Kontrastoptimierte und taktile Führung entlang der Bahnsteigkante sowie zu den Ausgängen und zum Aufzug.

## Arzt- und Therapiepraxen, Medizinische Einrichtungen

- **Höhenverstellbare/flexible Untersuchungsmöbel**

(Untersuchungsliegen, Gynäkologische Stühle, Zahnarztstühle) Bei der Notwendigkeit des Umsetzens aus dem Rollstuhl in einen Behandlungsstuhl, (z.B. bei Augen- oder HNO-Ärzten) müssen die Armlehnen wegklappbar sein oder eine ausreichende Bewegungsfläche für einen Rollstuhl (Behandlung ohne Umsetzen) vorhanden sein.

- **Umkleidemöglichkeiten**

Ausreichend breite Umkleidekabine oder Umkleidemöglichkeit in einem Behandlungsraum

- **stufenlos erreichbare Toilette mit ausreichend großer Bewegungsfläche**

Links und / oder rechts neben dem Toilettenbecken wird eine mindestens 80 cm (besser 90 cm) breite Rollstuhlstellfläche benötigt (gegebenenfalls Vorhalten einer Toilettensitzerhöhung)  
Waschbecken müssen mindestens 25 cm (besser 35 cm) tief unterfahrbar sein.

## Für alle mit einem Signet ausgezeichnete Einrichtung gelten grundsätzlich folgende Empfehlungen und Erwartungen:

- **Toleranz und Hilfsbereitschaft gegenüber Menschen mit Lernschwierigkeiten oder mit psychischen Problemen**

Menschen mit Lernschwierigkeiten, häufig auch als geistig behinderte Menschen bezeichnet, sind ebenso willkommene Gäste bzw. Kunden / Kundinnen, wie alle anderen auch. Sie brauchen ggf. mehr Aufmerksamkeit und Unterstützung. Ebenso können Menschen mit psychischen Problemen Fairness, Toleranz und entgegenkommendes Verhalten erwarten.

- **Mitführen bzw. Anwesenheit von Blindenführhunden oder Rollstuhl-Begleithunden**

Blindenführhunde und Rollstuhlbegleithunde sind für ihre besonderen Aufgaben ausgebildet und dürfen – abweichend von den üblichen Regelungen für Hunde – in die Einrichtungen mitgenommen werden.

- **Zusätzliche, zum Teil temporäre Angebote für seh- und hörbehinderte Menschen**

Das können z.B. für sehbehinderte Menschen Speisekarten in Brailleschrift oder Audiodeskription in Kinos oder Theatern, für gehörlose Menschen Museumsführungen, Lesungen oder Theater in Deutscher Gebärdensprache und ähnliches sein. Faxgerät als Kommunikationsmittel mit hörbehinderten Menschen in Arzt- und Therapiepraxen, Medizinische Einrichtungen

Informationen unter: [www.berlin-barrierefrei.de](http://www.berlin-barrierefrei.de)

Ansprechpartner: Gerd Grenner

Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Tel: (030) 9028 - 1653

Fax: (030) 9028 - 2166

e-mail: [gerd.grenner@senias.berlin.de](mailto:gerd.grenner@senias.berlin.de)

© Copyright; Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung von Berlin